



Gegründet 1911

# Entomologische Gesellschaft Zürich

## Statuten

### Artikel 1 Name, rechtliche Grundlage und Sitz

- 1 Die Entomologische Gesellschaft Zürich (EGZ) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Sitz der EGZ ist Zürich.

### Artikel 2 Zweck und Ziele

- 1 Die EGZ bezweckt die Förderung der Insektenkunde und den Schutz von gefährdeten Insekten. Das Wirkungsgebiet des Vereins ist vorrangig der Kanton Zürich.
- 2 Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:
  - Austausch von **Erfahrungen** zwischen Amateur- und Berufsentomolog(inn)en
  - **Information der Öffentlichkeit** über Erkenntnisse der Insektenkunde
  - Pflege der **Artenkenntnis** von Mitgliedern und Gästen
  - Unterstützung der **Erforschung** der einheimischen Insektenfauna
  - Mitwirkung beim **Schutz** von gefährdeten Insekten
- 3 Die EGZ ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

### Artikel 3 Tätigkeiten

- 1 Die EGZ veranstaltet jedes Jahr interne und öffentliche Anlässe in verschiedenen Veranstaltungsgefässen (z.B. Vorträge, Kurse und Exkursionen).
- 2 Die EGZ ist Mitherausgeberin der Zeitschrift Entomo Helvetica, die allen Mitgliedern kostenlos zugestellt wird.
- 3 Die EGZ pflegt die Zusammenarbeit mit zweckverwandten Organisationen, insbesondere den Regionalsektionen und Fachgruppen der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft (SEG), aber auch der Entomologischen Sammlung der ETHZ sowie der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich (NGZH), der Zürcherischen Botanischen Gesellschaft (ZBG) und der Zoologischen Gesellschaft Zürich (ZGZH).
- 4 Die EGZ kann Insekten fördern und Öffentlichkeitsarbeit leisten.

## Artikel 4 Mittel/Haftung

- 1 Die EGZ verfolgt ihre Ziele mit folgenden finanziellen Mitteln:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Freiwillige Spenden
  - c) Projektbeiträge von öffentlichen und privaten Körperschaften
  - d) Sponsoring
  - e) Weitere Zuwendungen
  - f) Erträge aus Leistungsvereinbarungen und eigenen Veranstaltungen
- 2 Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Ordentliche Mitglieder. Die Beiträge der Ordentlichen Mitglieder können abgestuft werden (Einzelmitglieder, Paare, Studierende, Jugendliche).
- 3 Alle Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Artikel 5 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann werden, wer Zweck und Ziele der EGZ unterstützt, den Ehrenkodex für Entomologen in der Schweiz über das Sammeln und Aussetzen von Insekten befolgt (siehe <http://dx.doi.org/10.5169/seals-402291>) und bereit ist, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die EGZ besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Kollektivmitgliedern (juristische Personen) und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen anlässlich von Vereinsversammlungen je eine Stimme.
- 2 Ordentliche Mitglieder und Kollektivmitglieder werden durch den Vorstand auf ihr Gesuch hin aufgenommen.
- 3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März geschuldet.
- 4 Ehrenmitglieder sind durch die Vereinsversammlung ernannte, hervorragende Mitglieder der EGZ, welche sich für die Belange der EGZ besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen nach der Ernennung keinen Mitgliedsbeitrag mehr.
- 5 Der Austritt aus der EGZ kann auf Ende des Kalenderjahres – schriftlich an den Vorstand gerichtet – erklärt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem beim Ausschluss und beim Tod von natürlichen Personen bzw. bei der Auflösung von juristischen Personen.

## Artikel 6 Organe und ihre Obliegenheiten

- 1 **Die Vereinsversammlung.** Die Vereinsversammlung wird in der EGZ aus Usanz als Generalversammlung (GV) bezeichnet und bildet das oberste Organ des Vereins. Die Ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal des Jahres in Zürich statt. Alle Mitglieder müssen dazu unter Angabe von Zeitpunkt, Versammlungsort und Traktandenliste spätestens vier Wochen vor dem Termin eingeladen werden. Traktandierungs-Anträge von Mitgliedern sind mindes-

tens drei Wochen vor der Ordentlichen GV schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, so dass die bereinigte Traktandenliste den Mitgliedern dann mindestens zwei Wochen vor der Ordentlichen GV schriftlich bekannt gegeben werden kann. Einladungen per E-Mail sind gültig. Eine Ausserordentliche GV kann jederzeit, aber frühestens zwei Wochen nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Spätestens sechs Wochen nach solch einem Begehren muss sie stattfinden. Die schriftliche Einladung zu solch einer Ausserordentlichen GV muss neben Zeitpunkt und Versammlungsort auch den entsprechenden Antrag enthalten und muss mindesten zwei Wochen vor der Ausserordentlichen GV an alle Mitglieder verschickt werden.

## 2 Die Obliegenheiten der Generalversammlung

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Ordentlichen oder Ausserordentlichen GV
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Jahr
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Jahr
- g) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- h) Genehmigung von allfälligen Reglementen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- j) Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Traktandierungsanträge von Mitgliedern. Nicht rechtzeitig eingereichte oder nicht traktandierete Geschäfte werden an der nächsten GV behandelt.
- k) Ausschluss von Mitgliedern, die vorsätzlich dem Zweck der EGZ zuwiderhandeln, den Ehrenkodex für Entomolog(inn)en in der Schweiz verletzen oder das Vereinsleben nachhaltig stören. Dabei haben diese vor der Abstimmung ein Recht auf Anhörung.
- l) Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder. Dabei haben diese vor der Abstimmung ein Recht auf Anhörung.
- m) Genehmigung von Statutenänderungen. Entsprechende Änderungsvorschläge gibt der Vorstand den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich bekannt. Die Annahme eines Änderungsvorschlages erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- n) Auflösung der EGZ. Eine Auflösung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung erfordern ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen zählen nicht), mit Ausnahme von Absatz m und n. Bei Stimmgleichheit gilt jeweils der Stichentscheid des oder der Vorsitzenden.

- 3 **Der Vorstand.** Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besteht aus mindestens vier Personen und muss mindestens 4 Ämter (Präsidium, Vizepräsidium, Kasse, Aktuarat) umfassen, die nicht kumuliert werden dürfen. Die Wahl erfolgt jeweils auf drei Jahre durch die Ordentliche GV. Eine Wiederwahl ist ohne Amtszeit-

beschränkung möglich. Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selbst. Tritt ein(e) Präsident(in) während der Amtszeit zurück, muss ein Ersatz bei der nächsten GV gewählt werden. Eine Kooptation (Selbstergänzung) ist bis zur Bestätigung an der nächsten GV möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anrecht auf Vergütung seiner effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **4 Die Obliegenheiten des Vorstandes**

- a) Führung der Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Verantwortung für die Rechnungsführung und -ablage sowie die Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung
- d) Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- e) Erlass von allfälligen Reglementen
- f) Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, welche durch Gesetz oder Statuten nicht der GV oder den Rechnungsrevisor(inn)en unübertragbar vorbehalten sind
- g) Die Arbeitsweise des Vorstandes kann in einem Vorstandsreglement vorgeschrieben werden

#### **5 Die Revisionsstelle.** Zwei Rechnungsrevisor(inn)en werden von der Ordentlichen GV jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich. Die Rechnungsrevisor(inn)en sind ehrenamtlich tätig.

#### **6 Die Obliegenheiten der Revisionsstelle**

- a) Die beiden Rechnungsrevisor(inn)en prüfen vor der Ordentlichen GV Kontoabschlüsse, Rechnungen, Zahlungsbelege, Kassenbestand und Buchführung.
- b) Sie berichten dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Ordentlichen GV und zuhanden der GV.

Bei Bedarf kann eine Geschäftsstelle eingesetzt werden.

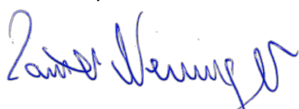
### **Artikel 7 Gesellschaftsauflösung**

- 1 Ein Antrag auf Auflösung der EGZ kann mit absolutem Mehr an einer Ordentlichen oder Ausserordentlichen GV beschlossen werden. Über die Auflösung selbst wird dann an einer Ausserordentlichen GV befunden, welche frühestens vier Wochen nach Annahme des Antrages stattfindet. Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2 Vor der Vereinsauflösung entscheidet der Vorstand, welchen anderen gemeinnützigen und steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz das Vermögen der EGZ zufließen soll. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Artikel 8 Schlussbestimmungen

- 1 Das Geschäftsjahr der EGZ entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2021. Sie wurden an der GV vom 18. März 2022 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Zürich, 18.03.2022



---

Rainer Neumeyer, Präsident



---

Jeannine Klaiber, Aktuarin